

ten denken?« Kliewer antwortete ihm prompt: »Was B. H. Unruh denkt, werde ich ja wohl besser wissen. Seine Söhne marschieren in der deutschen Wehrmacht« (Korrespondenz: Archiv der Kolonie Fernheim).

Heute, 65 Jahre nach jener unglücklichen und strittigen Zeit, ist es sicher nicht unser Vorrecht, zu richten und zu verurteilen. Aber eine Aufarbeitung der Vergangenheit darf auch nicht ad infinitum aufgeschoben werden.

*Alfred Neufeld*

Claudia Maria Corlazzoli, Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland (Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 43), Frankfurt am Main u. a. 2009 (zugleich Trier, Univ., Diss., 2008), 432 S., brosch.

Nachdem sie lange Zeit hindurch kein Thema gesellschaftlicher Diskurse war, hat Religion in den letzten Jahren verstärkt Aufmerksamkeit gefunden. Es ist vor allem der Islam, der im Zentrum einer vielfältigen Diskussion steht, bei der sich verschiedenste Aspekte und Fragestellungen verbinden. Dabei sind Möglichkeiten und Voraussetzungen eines (mittlerweile in einigen Bundesländern eingeführten) islamischen Schulunterrichts immer wieder ein Thema. Kaum bekannt ist aber, daß es neben katholischen und evangelischen Kirchen eine Reihe kleinerer Religionsgemeinschaften gibt, die in Deutschland an öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilen, zum Teil seit vielen Jahren. Claudia Maria Corlazzoli, die 2007 an der Universität Trier ihre juristische Dissertation vorlegte, nimmt sich dieses bislang nicht bearbeiteten Themas an und leistet insofern Pionierarbeit, als sie erstmals erhebt, welche Religionsgemeinschaften in welchen Bundesländern in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Religionsunterricht erteilen. Es liegt in der Sache und im Forschungsstand begründet, daß die Arbeit stark empirisch ausgerichtet ist und von der unterschiedlich stark ausgeprägten Auskunftsbereitschaft der oft kleinen Religionsgemeinschaften abhängt. Ziel der Arbeit ist zum einen, einen Überblick über den Religionsunterricht von insgesamt elf Religionsgemeinschaften in zehn Bundesländern zu geben, zum anderen, die diesbezüglichen Regelungen zwischen Bundesländern und Religionsgemeinschaften darzustellen, zu dokumentieren und einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Außerhalb des Blickfeldes bleibt der islamische Religionsunterricht, sei es sunnitischer oder alevitischer Richtung, was die Autorin unter anderem mit der Schwierigkeit des Staates begründet, »auf Seiten der Religionsgemeinschaft einen auf Dauer verlässlichen Ansprechpartner zu finden, der die Befugnis hat, im Namen der gesamten Religionsgemeinschaft rechtlich ver-



bindlich die Übereinstimmung der Inhalte des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft festzustellen« (S. 39).

Trotz des empirischen Schwerpunkts ist das Buch auch unter juristischen Fragestellungen aufschlußreich, denn es macht immer wieder deutlich, wie die auf die großen Konfessionen zugeschnittenen Regelungen des Staatskirchenrechts auf die kleinen Religionsgemeinschaften angepaßt werden, die andere Voraussetzungen mitbringen und auch in ihrer Struktur und Lehre anders ausgestaltet sind. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert in Artikel 7 Absatz 3 allen Religionsgemeinschaften das Recht, für die Schüler ihres Bekenntnisses an öffentlichen Schulen einen Religionsunterricht abzuhalten: »Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.« In der deutschen Geschichte hat sich ein besonderes Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche entwickelt, das dadurch gekennzeichnet ist, daß Staat und Kirche in gemeinsamen Angelegenheiten kooperieren. Der Religionsunterricht als »res mixta« ist das beste Beispiel für eine solche gemeinsame Angelegenheit.

Bevor im Hauptteil die elf Religionsgemeinschaften und ihr Religionsunterricht im Detail dargestellt werden (S. 61–291), skizziert Corlazzoli die verfassungsrechtlichen Grundlagen (S. 45–60): Neben der grundgesetzlichen Garantie komme dem Religionsunterricht »nach richtiger und mittlerweile wohl auch herrschender Auffassung auch ein Rang als subjektiv-öffentliches Recht zu« (S. 49), wobei sowohl die Religionsgemeinschaften wie auch die Eltern und Kinder Träger dieses Grundrechts seien. Der verfassungsrechtliche Begriff des Religionsunterrichts gehe dabei davon aus, daß er »in konfessioneller Positivität und Gebundenheit zu erteilen« (S. 50) sei und sich dadurch von einer bloßen Darstellung der Lehre unterscheide. Pointiert formuliert Corlazzoli: »Kennzeichnend für den Begriff des Religionsunterrichts in seiner verfassungsrechtlich vorausgesetzten Gestalt ist es mithin, daß nicht gelehrt wird, was geglaubt wird, sondern was geglaubt werden soll« (S. 51). Entgegen einer weitverbreiteten Fehleinschätzung ist die Durchführung konfessionsgebundenen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen kein Vorrecht der beiden großen Kirchen, sondern steht im Prinzip allen Religionsgemeinschaften offen, sogar den in dieser Hinsicht ihnen gleichgestellten Weltanschauungsgemeinschaften (S. 52). Sie müssen bloß intern so strukturiert sein, daß sie dem Staat gegenüber gesprächsfähig sind, die Körperschaftsrechte sind dafür aber nicht nötig.



Für eine weithin stark säkularisierte Gesellschaft sind die Grundlagen des Religionsunterrichts als einer »gemeinsamen Angelegenheit von Staat und Kirche« (S. 53 ff.) vermutlich nicht für jedermann leicht nachzuvollziehen. Obwohl der Unterricht »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft« zu erteilen ist und einen Wahrheitsanspruch der Religionsgemeinschaft vermittelt, bleibt gleichwohl der Staat »der Unternehmer des Religionsunterrichts« und hat somit die Personal- und Sachkosten dafür zu tragen (S. 54). Die Leistung im Fach wird benotet und ist versetzungsrelevant. Den Lehrkräften stehen Sitz und Stimme in der Lehrerkonferenz zu, im Einzelfall kann der Unterricht auch durch Angehörige der Religionsgemeinschaft erteilt werden.

Es sind folgende elf Religionsgemeinschaften, deren Religionsunterricht der Reihe nach vorgestellt wird: Altkatholiken, Buddhisten, Freireligiöse Gemeinden, Griechisch-Orthodoxe, Juden, Mennoniten, Neuapostolische Kirche, Russisch-orthodoxe Kirche, die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, die Syrisch-orthodoxe Kirche und die Unitarische Freie Religionsgemeinde. Eine Tabelle am Ende des Buches ermöglicht die schnelle Übersicht, welche Religionsgemeinschaft in welchem Bundesland Religionsunterricht durchführt, ein Anhang versammelt 26 Dokumente dazu, Erlasse, Verträge etc. Am Ende ihrer Untersuchung zieht die Autorin ein sehr positives Fazit (S. 321–324): Die zahlreichen Regelungen, mit denen die Länder es auch kleineren Religionsgemeinschaften ermöglichen, ihr Recht auf Religionsunterricht wahrzunehmen, seien verfassungsrechtlich in Ordnung. Es sei erfreulich, daß in den zuständigen Ministerien die Bedeutung dieses Unterrichts erkannt worden sei und die Bereitschaft bestehe, mit den Religionsgemeinschaften ihnen entgegenkommende, praktikable Regelungen zu treffen. Die Entwicklung sei positiv zu bewerten, von einem Privileg der Großkirchen könne keine Rede mehr sein, und es sei zu hoffen, daß die »vielversprechende Entwicklung« weiter vorangetrieben werde.

Für die mennonitischen Gemeindeverbände, insbesondere für die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (AMG) und ihre drei regionalen Mitgliedsverbände Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden (VDM), Arbeitsgemeinschaft südwestdeutscher Mennonitengemeinden (ASM) und Verband deutscher Mennonitengemeinden (VdM) enthält der Band brisante Informationen. Und es ergeben sich einige Anfragen und Aufgaben. Nicht nur die meisten Mennoniten dürften überrascht sein, zu erfahren, daß es in zwei Bundesländern einen »mennonitischen« Religionsunterricht gibt, auch den meisten Vorstandsmitgliedern der genannten Organisationen dürfte das neu sein. Offiziell einbezogen waren



diese Gemeindeverbände meines Wissens nicht, als in zwei Bundesländern »mennonitischer Religionsunterricht« eingeführt wurde.

Bei den beiden Bundesländern, in denen es einen »mennonitischen« Religionsunterricht gibt, handelt es sich um Rheinland-Pfalz (seit 1979, dargestellt S. 221–225) und Hessen (seit 2001, S. 215–219). Nach einer summarischen Darstellung der Mennoniten allgemein (S. 211–213) wird der »mennonitische« Religionsunterricht im Detail beschrieben. In Rheinland-Pfalz wird er von den Mennoniten-Brüdergemeinden Frankenthal und Neuwied sowie von weiteren Mennoniten-Brüdergemeinden getragen, die wesentlichen Rahmenbedingungen sind in der »Mainzer Punktation« von 1993 festgehalten (im Anhang S. 403 f. dokumentiert). Unterrichtet wird nach den *Frankenthaler Lehrplänen für bekenntnisorientierten mennonitischen Religionsunterricht*, Orte, an denen solcher Unterricht stattfindet, sind Neuwied, Dierdorf, Hamm (Sieg), Weißenthurm, Andernach, Ludwigshafen, Frankenthal, Albisheim und Weilerbach. Insgesamt nehmen rund 200 Schüler mit durchschnittlich 1,83 Wochenstunden teil, die Mindestzahl sind acht Schüler. Das Land kommt für die Bezahlung der Lehrkräfte auf.

In Hessen wird der Unterricht von der Christlichen Brüdergemeinde Fulda, der Mennoniten Brüdergemeinde Bebra, der Christlichen Brüdergemeinde Grünberg sowie der Evangeliumschrsten Baptisten Gemeinde Pohlheim verantwortet. Eine vertragliche Regelung besteht nicht, der aus Rheinland-Pfalz übernommene *Frankenthaler Lehrplan* wurde durch Verordnung auch für Hessen in Kraft gesetzt. Unterricht findet in Fulda, Bebra, Pohlheim und Grünberg statt, etwa 580 Schüler nehmen daran teil, die Anzahl der Wochenstunden beträgt in Hessen grundsätzlich zwei Stunden. Für die Bezahlung der Lehrkräfte kommt das Land Hessen auf, es werden regelmäßig auf das Schuljahr befristete Arbeitsverträge geschlossen.

Es ist erfreulich, daß Corlazzoli in ihrer Arbeit so überzeugt für die Rechte kleinerer Religionsgemeinschaften eintritt. Aus der Sicht der Mennoniten als einer der untersuchten Religionsgemeinschaften ergeben sich allerdings noch andere, deutlich kritischere Aspekte. Es stellt sich die Frage, ob nicht von Seiten der Bundesländer doch noch wesentlich genauer hingeschaut und überprüft werden sollte, mit welchen Gemeinschaften man es zu tun hat und wie es um deren innere Verfaßtheit bestellt ist. Daß Gemeinden, die keine Mennonitengemeinden sind und auch keinem der mennonitischen Gemeindeverbände angehören, die Befugnis erteilt wird, »mennonitischen« Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu erteilen, kann nur befremden. In Rheinland-Pfalz hat man sich Ende der 1970er Jahre aus neugegründeten Gemeinden von Spätaussiedlern heraus an bestehenden mennonitischen



Konferenzen und Gemeindeverbänden vorbei einfach an die Landesregierung gewandt. In Hessen ist es ähnlich gelaufen, mennonitische Gemeindeverbände waren nicht involviert. Nun ist der absurde Fall eingetreten, daß mennonitische Jugendliche beispielsweise der Evangelischen Mennonitengemeinde Neuwied sich vom »mennonitischen« Religionsunterricht abmelden müssen, um am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen zu können. Denn der »mennonitische« Religionsunterricht nach dem genannten *Frankenthaler Lehrplan* ist ein pädagogisch wenig anspruchsvoller Bibelkundeunterricht, der an den Fragen und der Lebenswelt heutiger Jugendlicher vorbeigeht. Wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände der AMG sich selbst ernstnehmen, können sie diesen Zustand eigentlich nicht akzeptieren, sondern müssen auf die beiden Landesregierungen zugehen und darauf drängen, daß dieser »mennonitische« Religionsunterricht eingestellt wird, genauer gesagt: daß er nicht weiterhin als »mennonitischer« Religionsunterricht firmiert, sondern umbenannt wird.

Nur am Rande sei außerdem vermerkt, daß manche Mennonitengemeinden der AMG wie etliche andere Freikirchen auch in vielen Teilen der Bundesrepublik Vereinbarungen mit Evangelischen Landeskirchen haben, daß Mitglieder freikirchlicher Gemeinden nach entsprechender Ausbildung die Vocation verliehen bekommen, das heißt die Berufung, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es ein Unding, daneben einen »mennonitischen« Religionsunterricht zu etablieren.

Das grundsätzliche Problem aber liegt darin, daß Mennoniten keine Konfession sind. Weder gibt es ein mennonitisches Bekenntnis oder eine gemeinsame Lehrtradition, noch verfügen die AMG-Mennoniten über eine kirchliche Organisationsstruktur, wie sie zur Etablierung des Religionsunterrichts als gemeinsamer Angelegenheit von Staat und Kirche erforderlich ist. »Mennoniten« ist nicht der Name einer Konfession, sondern Sammelbezeichnung für verschiedene aus dem Täuferturn heraus entstandene Gemeinden und Gemeindeverbände, die teilweise über sehr unterschiedliche Traditionen und Organisationsformen verfügen. Wenn ein Bundesland gewissenhaft prüfen würde, ob Mennoniten die nötigen Voraussetzungen mitbringen, ob es also »auf Seiten der Religionsgemeinschaften einen auf Dauer verlässlichen Ansprechpartner« gibt, »der die Befugnis hat, im Namen der gesamten Religionsgemeinschaft rechtlich verbindlich die Übereinstimmung der Inhalte des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft festzustellen« (S. 39), dann könnte es nur zu dem Ergebnis kommen, daß das nicht der Fall ist und daß es folglich einen »mennonitischen« Religionsunterricht nicht geben kann.

Christoph Wiebe